

- zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranmeldung durchzuführen sind
- zur Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) und
- zu den Erklärungen zu den Feststellungen nach den §§ 27, 28 und 38 KStG

Abgabefrist: 31. Mai 2016 Werden **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** bezogen und endet das Wirtschaftsjahr 2015/2016 nach dem 29. Februar 2016, braucht die Erklärung erst bis zum Schluss des fünften Monats nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahres abgegeben zu werden.

I. Vordruckübersicht

Die nachfolgenden Vordrucke sind auszufüllen von

KSt 1 A		KSt 1 B	KSt 1 C
unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, bei denen nach § 8 Abs. 2 KStG ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden):		unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können, wenn sie	beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften
1. Kapitalgesellschaften, 2. Genossenschaften	1. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit 2. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	1. nicht steuerbefreit sind oder 2. steuerbefreit, aber partiell steuerpflichtig sind, z. B. Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden)	
Anlage A – Nicht abziehbare Aufwendungen			
Anlage AE – Ausländische Einkünfte / Anzurechnende ausländische Steuern / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten			
Anlage AEst – Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern			
Anlage B – Beteiligungen an anderen Körperschaften			
Anlage BE – Ergänzung zur Anlage B – Ermittlung der steuerfreien Bezüge lt. Zeile 6 der Anlage B unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5, 6 und 8 KStG			
	Anlage EÜR – Einnahmenüberschussrechnung; bei Bruttoeinnahmen ab 17.500 €, soweit keine Bilanz erstellt wird		
Anlage GR – Genossenschaften und Vereine			
Anlage OG – Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften			
Anlage OT – Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern			
Anlage ÖHK – Spartenentrennung – Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des abziehbaren Verlustes bzw. Verlustvortrags (auch soweit Organgesellschaft)			
Anlage Spartenübersicht – für Gesellschaften i.S. des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG (auch soweit Organgesellschaft) und Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind			
Anlage WA – Weitere Angaben			
Anlage Zinsschranke (KSt) – Ermittlung der abziehbaren Zinsaufwendungen, Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags			
	Anlage L – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
	Anlage V – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
KSt 1 F – Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos, des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals sowie des Endbetrags an EK 02 (§§ 27, 28 und 38 KStG). Die Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG (Vordruck KSt 1 F-38) ist in den Fällen zu verwenden, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG gestellt wurde.			
	KSt 1 Fa – Erklärung zur gesonderten Feststellung – des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Ausnahme der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. – des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.		
KSt 1 F-38 – Anlage zu KSt 1 F – Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags aus dem EK 02			
KSt 1 F-2 WJ – Anlage zu KSt 1 F – Aufteilung des Verlustabzugs für Zwecke des § 35 KStG auf zwei im Veranlagungszeitraum endende Wirtschaftsjahre			

Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a Satz 1 KStG). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/portal/. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php. Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG i. V. mit § 150 Abs. 8 AO).

II. Hinweise zum Ausfüllen der Körperschaftsteuerklärungsvordrucke

Die Steuerklärungsvordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C beinhalten die Angaben zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 8c KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG),
- Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG, § 10d Abs. 4 EStG),
- Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG, § 10d Abs. 4 EStG).

Die Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) soll mit der Körperschaftsteuererklärung der Organgesellschaft verbunden werden.

Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, ist der Sachverhalt gesondert zu erläutern. Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege gesondert.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Beim Steuerklärungsvordruck KSt 1 B und KSt 1 C:

§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 8a KStG sowie § 8b KStG sind bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte zu berücksichtigen.

Beim Steuerklärungsvordruck KSt 1 B:

Wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat, sind die während der Zeit der beschränkten Steuerpflicht erzielten Gewinne/Verluste bzw. Einnahmen und Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart mit zu erklären.

- 1 Wenn in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen der Organgesellschaften Zinsaufwendungen und Zinserträge i. S. des § 4h Abs. 3 EStG enthalten sind, sind diese bei Anwendung des § 4h Abs. 1 EStG beim Organträger einzubeziehen (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 KStG). Dabei sind auch die Zinsaufwendungen und Zinserträge zu berücksichtigen, die aufgrund von Darlehensverhältnissen zwischen Organträger und Organgesellschaften innerhalb des Organkreises geleistet wurden.
- 2 Sofern bei der Einkommensermittlung einer Organgesellschaft eine Verlustkürzung nach § 8c KStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs vorgenommen wurde, sind die nach § 8c KStG gekürzten Werte einzutragen.
- 3 Einzutragen ist
 - a) in Zeile 20 des Vordrucks KSt 1 A:
 - der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag),
 - b) in Zeile 21 des Vordrucks KSt 1 A:
 - bei Kapitalgesellschaften: der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag,
 - bei anderen Körperschaften: der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Handelsbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag).
- 4 Im Organkreis werden die Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8b KStG in Zeile 14 ff der Anlage OT vorgenommen.
- 5 Bei Organträgern sind hier auch solche Beträge einzutragen, die nach § 14 Abs. 3 KStG als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaften an den Organträger gelten (Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben).
- 6 Einkommen i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG ist der Betrag aus Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A, Zeile 52 des Vordrucks KSt 1 B bzw. Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 C.
- 7 Soweit Anträge nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG gestellt werden, sind diese innerhalb der gesonderten Ermittlung zu stellen und die jeweiligen Beteiligungen genau zu bezeichnen.
- 8 Der Freibetrag nach § 24 KStG steht nur solchen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören. Er kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im Einzelnen R 72 KStR 2004.
- 9 In Zeile 24b des Vordrucks KSt 1 A und Zeilen 5, 6, 12, 14, 15, 19 und 20 des Vordrucks Anlage B sind keine Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen einzutragen, die auf Anteile entfallen, die über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden, deren Gewinnfeststellung **wegen der Berücksichtigung des § 15a EStG** nach der so genannten **Nettomethode** erfolgt ist. Bei der Nettomethode wird je nach Rechtsform des Beteiligten § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 6 UmwStG und § 7 UmwStG bereits bei der Ermittlung des Gewinnanteils des jeweiligen Mitunternehmers berücksichtigt. Da in diesen Fällen bereits der Gewinnanteil des Mitunternehmers und entsprechend der Betrag lt. Zeile 22b des Vordrucks KSt 1 A vermindert oder erhöht ist, hat in den genannten Zeilen eine nochmalige Kürzung bzw. Erhöhung zu unterbleiben.
- 10 Nach § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG kann auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Hier sind nur die Beträge, für die ein Verlustrücktrag beansprucht wird, einzutragen. Ist hier ein Eintrag nicht erfolgt, wird der Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG in maximaler Höhe durchgeführt.

- 11 Nicht ausgeglichene Verlustvorträge einzelner **gleichartiger** Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung i.S. des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG können auch bei dem zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art abgezogen werden. Einzutragen sind die auf Veranlagungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Verlustvorträge der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art.
- 12 Hier ist der Solidaritätszuschlag einschl. des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer (bei einem Organträger: ohne den anzurechnenden Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer der Organgesellschaft) einzutragen.
- 13 Insbesondere bei fehlendem Nachweis ist die Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).
- 14 Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaft(en).
- 15 Hier einzutragen sind die Beträge **nach** der Verrechnung mit Erstattungen. Bei Zinsen nach § 233a AO sind hier nur solche Erstattungsbeträge zu berücksichtigen, die auf der Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen beruhen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Erstattungszinsen nach § 233a AO, da es sich insoweit nicht um die nachträgliche Herabsetzung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben der Vorjahre handelt. Vgl. R 48 Abs. 2 KStR 2004.
- 16 Zuzüglich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaft(en).
- 17 Bei Verwendung der Vordrucke KSt 1 B und KSt 1 C ist zu beachten, dass der Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG und der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG jeweils als Bestandteil der Einkünfte mit angegeben werden.
- 18 Negative Einkünfte und Gewinnminderungen i. S. des § 2a Abs. 1 EStG können nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus demselben Staat, in den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b EStG derselben Art, in den Fällen der Nr. 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden. Die in den Zeilen 34 bis 37 jeweils Sp. 4 der Anlage AE einzutragenden negativen Einkünfte und Gewinnminderungen dürfen in anderen Zeilen dieser Anlage nicht enthalten sein.
- 19 Hier ist eine Erhöhung des Bilanzgewinns aus der Aktivierung der Minderabführung (= Einlage) auf dem Beteiligungskonto des Organträgers an der Organgesellschaft zu neutralisieren.
- 20 Abzüglich des darin enthaltenen, von der Organgesellschaft selbst zu versteuernden Einkommens.
- 21 Im Falle einer Verschmelzung zur Neugründung ist eine Anfangsfeststellung des Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG durchzuführen. Die entsprechenden Anfangsbestände (Summe der Endbestände der übertragenden Körperschaften) sind hier einzutragen.
- 22 Einschließlich des Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG, des Hinzurechnungsbetrages gemäß §§ 10 bis 12 AStG, nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben, sowie der nicht abziehbaren Verluste.
- 23 Bei Zurechnung von negativen Einkünften bzw. bei nicht zu berücksichtigenden Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten (Zeile 38 Spalte 7 Anlage AE) hat eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Beim Abzug von positiven ausländischen Einkünften (Zeile 38 Spalte 8 Anlage AE) hat ebenfalls eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Korrekturbeträge nach § 2b EStG 2002¹⁾ sind bei der jeweiligen Einkunftsart zu berücksichtigen.
- 24 Nach Berücksichtigung der auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen, für die nach § 26 Abs. 1 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (vgl. Zeilen 11 bis 13 der Anlage AEST).
- 25 Die Anlage AE ist zur Anrechnung ausländischer Steuern nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG und nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG zu verwenden. Im Übrigen ist die Anlage AEST zu verwenden.
- 26 Einschließlich eines Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG und nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben sowie nicht abziehbarer Verluste.
- 27 In den Fällen der Tz. 75 des BMF-Schreibens vom 12.11.2009, BStBl I S. 1303 ist hier der festgeschriebene und wieder auflebende Verlustvortrag einzutragen.
- 28 Für die Einkommensermittlung ist auch der Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, wie ein Organträger zu behandeln. Es ist eine Anlage OT zu übermitteln.
- 29 Übertragungsgewinne i. S. des § 11 UmwStG unterliegen bei einer Verschmelzung oder Aufspaltung nicht der Gewinnabführungsverpflichtung und sind von der Organgesellschaft selbst zu versteuern (ermittelt nach allgemeinen Regelungen, z. B. Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG bei der Organgesellschaft).
- 30 Im Falle des Wiederauflebens einer Forderung eines Gesellschafters nach vorangegangenem Forderungsverzicht gegen Besserschein ist der im Zeitpunkt des Verzichts werthaltige Teil in Zeile 33 des Vordrucks KSt 1 A und in Zeile 49 des Vordrucks KSt 1 F als Negativbetrag zu berücksichtigen.
- 31 Liegt bei einer Umwandlung im Rückwirkungszeitraum beim übertragenden Rechtsträger ein Anwendungsfall des § 8c KStG vor, ist hier auch der insoweit nicht zu berücksichtigende Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums einzutragen.
- 32 Es liegen mehrere Leistungen vor, wenn z. B. mehrere Gewinnausschüttungsbeschlüsse im Wirtschaftsjahr gefasst wurden oder offene und verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Mehrere Leistungen liegen nicht vor, wenn eine Ausschüttung/Leistung an mehrere Anteilseigner erfolgte.
- 33 Für die Beurteilung der Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG kommt es auf die Höhe der Beteiligung zu Beginn des **Kalenderjahres** an, in dem die Bezüge zugeflossen sind oder steuerrechtlich als zugeflossen gelten; das gilt auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr.
- 34 Das Bundeszentralamt für Steuern ist für Veranlagungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG zuständig, sofern **ausschließlich** beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG unterliegen haben. In diesem Fall ist die Steuererklärung an das Bundeszentralamt für Steuern (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) als zuständige Finanzbehörde zu richten.
Werden sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen haben als auch weitere inländische Einkünfte bezogen, und wird eine Veranlagung beantragt, sind die Finanzämter zuständig.
- 35 Gilt entsprechend im Falle der Leistung einer Entschädigungszahlung bei der Einziehung eigener Anteile ohne einen vorangegangenen Erwerb. Ist bei der Einziehung nicht zugleich eine Kapitalherabsetzung erfolgt, so sind Zeilen 89 bis 91 des Vordrucks KSt 1 F zusätzlich zu beachten.

1) EStG 2002 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210).

- 36 Für den Fall einer fiktiven Kapitalherabsetzung durch den Erwerb eigener Anteile (siehe Zeilen 38 ff. des Vordrucks KSt 1 F).
- 37 Einzutragen sind die Steuerabzugsbeträge, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG sind der ausländische Steuerbescheid und der Zahlungsnachweis gesondert zu übermitteln.
- 38 Bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages sind die begünstigten Wirtschaftsgüter in den dem Finanzamt gesondert zu übermittelnden Unterlagen ihrer Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben (§ 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- 39 Die Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG umfasst bei einer mehrstufigen Organschaft auch die entsprechenden Beträge der Gesellschaft(en), die der Organgesellschaft lt. Zeile 2 der Anlage OT als deren Organgesellschaft(en) vorgelagert sind.
- 40 Ein nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogener Investitionsabzugsbetrag ist nach § 7g Abs. 3 EStG ganz oder teilweise rückgängig zu machen, wenn die Investitionsabsicht aufgegeben oder die Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist nicht durchgeführt wird oder die tatsächlichen Anschaffungskosten geringer als die geplanten sind. Das gleiche gilt gemäß § 7g Abs. 4 EStG, wenn das erworbene Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung). Das die Rückgängigmachung auslösende Ereignis ist dem Finanzamt anzuzeigen (RdNr. 64 des BMF-Schreibens vom 20.11.2013, BStBl I S. 1493).
- 41 Im Falle des Erwerbs eigener Anteile ist hier das um den Nennbetrag der eigenen Anteile gekürzte Nennkapital einzutragen.
- 42 Ein Antrag auf Abzug der ausländischen Steuern kann nur einheitlich für alle anrechenbaren Steuern eines Staates gestellt werden, vgl. R 74 Abs. 3 Satz 4 KStR 2004.
- 43 Einzutragen sind grundsätzlich nur Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Körperschaft angewendet werden. Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene von Personengesellschaften angewendet werden, an denen die Körperschaft beteiligt ist, sind in dem in Zeile 22b eingetragenen Wert berücksichtigt. Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 6 ff. EStG ist auf Ebene der atypisch still beteiligten Körperschaft anzuwenden.
- 44 Für die Anrechnung bzw. den Abzug kommen (ggf. fiktive) ausländische Steuern insbesondere nach § 26 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 KStG und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 4 Abs. 2 InvStG, nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG, § 20 Abs. 2 AStG in Betracht.

Abkürzungsverzeichnis (Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

KStG = Körperschaftsteuergesetz	AusInvG = Gesetz über die steuerlichen Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	AO = Abgabenordnung
UmwStG = Umwandlungssteuergesetz	REITG = Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen	AStG = Außensteuergesetz
EStG = Einkommensteuergesetz	InvStG = Investmentsteuergesetz	